Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 27

Artikel: Ueber Vorpostendienst

Autor: Longeaud

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93730

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- herr Bourgeois, Pierre François, von Courtilles, zum Oberlieutenant ber 2. Bentrumkom= pagnie bes Auszüger=Bataillons Ar. 60.
 - " Getaz, Alexander, von Bevey, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Rechts des Kantonal-Reserve-Bataillons Nr. 3.
 - " Vincent, August, von Echallens, zum Haupt= mann=Aidemajor des Landwehr=Bataillons Nr. 12.
 - " Avocat, Marc, von Echallens, zum Saupt= mann=Quartiermeister bes Landwehr=Ba= taillons Nr. 12.

Weber Dorpoftendienft.

(Fortsetzung.)

Man hat sich beim Durchlesen bes Vorhergehensten von dem Unterschiede überzeugen können, welcher zwischen den für den Krieg in Europa angenommesnen und den Regeln besteht, die für den speziellen Fall des Krieges in Afrika üblich geworden sind.

Es ist dieser Unterschied ein bedeutender, wie wir ihn bereits bei Besprechung des Zweckes dieser Arsbeit hervorgehoben haben. Der Umstand, daß unssern Gegnern jede Taktik fehlt, der Mangel an Kraft in ihren Handstreichen und an jeder Art von Artillerie, erklären genugsam die Abanderungen, die wir für diese eigenthümliche Weise der Kriegkührung an unsern Reglementen haben machen mussen.

Wir haben ichon gesagt, bag über biesen wichti= gen Gegenstand keine geschriebenen Inftruktionen be= ftehen.

Gine Menge neuer Regeln, welche jett im Prinzip angenommen und sogar als ausgezeichnet bekannt find, beruhen auf nichts anderm, als auf der Ersfahrung, deren Resultate durch den täglichen Umgang, ber zwischen den verschiedenen Korps unserer Armee besteht, zur Ueberlieferung geworden sind.

Dieser Art sind beinahe alle die Consignen, die wir im Borhergehenden behandelt haben, und die beinahe ohne Ausnahme als reglementarisch gelten.

Manche Lude ift jedoch noch auszufüllen.

Es gibt noch verschiedene wichtige Maßregeln, beren Anwendung nicht gehörig bestimmt ist, und welche, unter der Berantwortlichkeit der Offiziere, von
denselben nach ihrem Gutdünken so oder anders angewendet werden, — zweideutige Fragen, welche von
ihnen beinahe immer auf eine zu einseitige Weise
gelöst werden, als daß nicht schlimme Folgen daraus
entstehen sollten.

Solcher Art find die zwei folgenden Fragen, wel= che befonders auf den in diesem Kapitel speziell be= handelten Gegenstand fich beziehen.

- 1. Gewisse Offiziere verbieten immer auf ben Feldwachen bie Zelte (Schirmzelte zu je zwei Mann) aufzuschlagen; andere bagegen bulben immer, baß man sich berselben bediene. In welchen Fällen nun soll man biese Maßregel bulben ober verbieten?
- 2. Gleiche Frage in Bezug auf die Roch= und Wachtfeuer auf den Feldwachen.

1. Dom Aufschlagen der Belte.

Der Bortheil, ben bas Aufschlagen ber Zelte auf Feldwachen gewährt, liegt barin, daß die durch ben Marsch bes Tages ermübeten und beinahe immer durch Regen, Sitze und andere Mühsalen bes Krieges hergenommenen Leute, besser ausruhen und sich auf ben Marsch des folgenden Tages vorbereiten können.

Der größte Nachtheil ber Zelte liegt barin, baß sie ben Marobeurs, welche sich bis zu ben Schilb-wachen schleichen, und ben Trupps, welche bie Absticht haben könnten, ben Posten zu überfallen, als Zielpunkte bienen können. So hat man öfters auf ben Feldwachen Tobte oder Verwundete gehabt und es ist dieß auch der Grund, warum es oft verboten wird dieselben aufzuschlagen.

Es ift nun aber beinahe immer möglich bas Wohlsein ber Leute mit ber Sicherheit bes Bostens zu verbinden, und es scheint uns bas Aufschlagen ber Zelte follte nur in benjenigen Fällen verboten werden, wo ausnahmsweise biese Möglichkeit nicht vorhanden sein sollte.

Die Zelte können in allen Fällen aufgeschlagen werden, wo dieselben auf allen Seiten, von welchen sich der Feind zeigen könnte, vollständig gegen beffen Angriffe gedeckt sein werden. So 3. B. hinter größern Felsblöcken, Terrainwellen, einzelnen Baum=gruppen ober größern Gebuschen, in deren Besitz man sich befindet, 2c.

häufig werben biese vortheilhaft gelegenen Plate erst nach völlig eingebrochener Nacht bezogen, bamit ber Feind die wirkliche Stellung bes Postens nicht fenne; während bes Tages können die Zelte ohne Nachtheil an jeder andern in der Nähe liegenden Stelle aufgeschlagen werden, ob dieselbe eine gut gesteckte sei ober nicht.

Im Allgemeinen glauben wir, es sei von großem Ruten des Nachts auf den Feldwachen die Zelte aufschlagen zu lassen, jedoch nur dann, wenn man sich versichert hat, daß die oben bezeichneten Borssichtsmaßregeln in Anwendung gebracht werden könsnen — dann aber kann es mit wenigen Ausnahmen immer geschehen.

Eine Ausnahme trittet nur bann ein, wenn man in Feindesland in genügender Nähe und innerhalb bes der Feldwache zur Besetzung angewiesenen Terzain=Abschnittes keine die von uns aufgezählten Bebingungen erfüllende Position zu finden im Stande ist. Ein solcher Fall ware z. B. berjenige, wo ein Posten in Mitte dichter und ausgedehnter Gebüsche aufgestellt werden müßte, deren man nicht vollkom=men Meister ware.

1. Von den Auchen- und Lagerfeuern. 1)

Bei Löfung biefer Frage ift, wie bei ber vorhersgehenben, verschiedenen sich entgegenstehenben Rückssichten Rechnung zu tragen, welche je nach den sich bietenden Umständen von mehr oder weniger Sinssluß sein werden. Mit andern Worten: Man soll jede Regel als schlecht verwerfen, welche unverändert in allen Fällen angewendet und von einem Offizier ein für alle Mal anbesohlen werden wollte.

Ift ber Solbat über Tag fehr ermübet worben, soll er in diesem Zustande eine höchst mühevolle Nacht zubringen und ben andern Tag sich wieder auf ben Marsch begeben, bann besonders bedarf er mehr als je warmer, nahrhafter und fräftiger Nahrung, um seine physischen Kräfte herzustellen und neu zu beleben; es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß die Suppe gekocht und bei schlechtem Wetter Lagerseuer angezündet werden, wenn nicht ganz außerordentliche Gründe dagegen sprechen.

Run kömmt es aber öfters vor, daß aus übertriebener Borsicht und um der reglementarischen Borschrift, nach welcher auf Borposten keine Feuer angezündet werden sollen, nachzukommen, bas Abkochen und sogar die Zubereitung von Kaffee verhinbert wird.

Andere laffen im Gegentheil angesichts des Feindes die Feuer anzunden und ohne die geringste Borsicht anzuwenden, die ganze Nacht brennen, was benn auch häufig die Ursache bedauerlicher Unglücksfälle gewesen ift.

Zwischen bieser äußersten Borsicht und unverant= wortlichen Sorglosigkeit ist ein Mittelweg zu finden, bei welchem eben sowohl bas Wohlsein bes Solba= ten, als auch die Sicherheit des Postens, ihre Be=rücksichtigung finden.

Sobalb eine Feldwacht=Rompagnie auf der ihr angewiesenen Stelle angekommen ift, soll man fofort 100 bis 150 Schritte ruchwärts die Rüchen einrich= ten und zwar so viel immer möglich in einem Gra= ben, hinter einem großen Felsblock ober wenigstens hinter einem Gebüsche, wo die Koche gegen jebe Ueberraschung und jede Feindseligkeit geschützt sind.

Unmittelbar nach ber Einrichtung der Feldwache werden Holz und Wasser herbeigeschafft, damit mit Abkochen sofort nach dem Austheilen des Fleisches begonnen werden könne.

Die Suppe muß so schnell wie möglich gekocht werden, um, wenn es die Umftände erlauben, vor Einbruch der Nacht bereit zu sein. In diesem Falle wird dieselbe über die Nacht in den Rochkesseln aufsbewahrt und sie kann, wenn man sich des Morgens höchstens eine halbe Stunde vor der Tagwache ans Geschäft macht, genugsam erwärmt werden, um zur nämlichen Stunde wie im Bivnak ausgetheilt werden zu können.

Kann auch die Suppe des Abends nicht fertig gekocht werden, so wird dennoch mit Abkochen be= gonnen und bis Einbruch der Nacht fortgefahren. Dann aber muffen alle Feuer ausgelöscht werden, es fei benn, biefelben seien vollkommen verdeckt und besonders auf ben vom Feinde erreichbaren Seiten auf eine Sohe von mehrern Metern vollständig bestilitt.

In diesem einzigen Falle, bessen Beurtheilung bem Kommandanten der Feldwache anheimfällt, kann während der Nacht mit Rochen fortgefahren werden, wobei jedoch barauf zu halten ist, daß das Licht der Flammen so viel wie möglich gedämpft werde.

Im Falle, wo man genöthigt gewesen ist, bas Gesichäft bes Abkochens zu unterbrechen und bie Feuer bei Einbruch der Nacht zu löschen, ricktet man sich bezüglich der Wiederaufnahme dieses Geschäfts nach einer Berbachtung, die sich selten als unrichtig erwiesen hat, daß nämlich die Angriffe der Araber, welche gewöhnlich eine Stunde nach eingebrochener Nacht beginnen, sich um 11 Uhr oder Mitternacht wiederholen und gegen 2 Uhr Morgens völlig aufshören. Ungefähr eine Stunde vor der Tagwache können daher die Köche wieder an ihr Geschäft gehen um die Suppe sertig zu kochen, wobei sie jedoch darauf zu achten haben, daß ihre Feuer möglichst versteckt und das Licht der Flammen so viel möglich gebämpft werden.

Wird diese Borficht angewendet, so werden die Soldaten die Suppe immer zur Zeit der allgemei= nen Tagwache genießen, und man weiß wie wichtig ber Genuß dieses Lebesmittels im Felde ift.

Die Bivuat- ober Lagerfeuer können auf ben Feldwachen bes Nachts nur im Falle großer Kälte erlaubt werden.

Dann aber find biefelben in vollständig gegen bie Angriffe bes Feindes befilirten Bobenvertiefungen, wenn folche fich gang in der Nahe der von der Feld= wache besetzten Stellung finden, oder hinter bedeutenben, genugend festen hinderniffen zc. anzulegen.

Man muß immer Sorge tragen, daß die Feuer während dem Tage mit starken Holzblöcken unterhalzten werden, so daß des Nachts mehr Gluth als Flammen bleiben; ebenso muß das Auflobern von starken Flammen und Aufsteigen von Funken des Nachts verhindert werden.

Die Leute sollen des Nachts niemals um die Feuer herum Gruppen bilben, sedoch ist ihnen zugestatten, sich neben die Feuer hinzulegen. Auf diese Weise find sie gehörig defilirt und den Schüssen in keiner Weise ausgesest.

Die Lagerfeuer find auf ben Feldwachen als Aus= nahmen zu betrachten; sie nerden nur in Fällen ge= stattet, wo sie als unentbehrlich zu betrachten ober in feiner Weise von Nachtheil find und man sich e!= ner gewissen Sicherheit zu erfreuen hat.

In jedem Falle find die Borfichtsmaßregeln, bie wir im Borbergebenben bezeichnet haben, aufs ftrengfie zu beobachten.

Im Allgemeinen soll man auf Feldwachen immer abkochen, es sei benn es treten außerordentliche hinsbernisse ein, in welchem Falle jedenfalls der Kaffe gekocht werden soll.

Ferners follen fpateftens eine Stunde nach Son= nenuntergang alle Feuer ausgeloscht werben, mit

^{1) § 56} bes neuen Reglements für ben Sicherheites bienft.

Ausnahme jeoch der Ausnahmsfälle, welche wir oben bezeichnet haben. Die Erlaubniß hiezu foll nur bei dringender Nothwendigkeit und mit ber größten Bor- ficht gegeben werden.

Die Feldwachtkommanbanten muffen fich biefe Inftruktionen fest einprägen, benn sie sind perfönlich für alle Unfälle verantwortlich, welche bie kleinste Unvorsichtigkeit in ber Ausführung biefer verschiebe= nen Maßregeln von ihrer Seite herbeiführen könnte.

(Fortfetung folgt.)

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

(Vem 16. Juni 1865.)

Tit.! Die Schießversuche, welche mit ber neuen ordonnanzmäßigen Munition mit Expansivgeschoß (Buholzerfugel) vorgenommen worden sind, haben dargethan, daß beim Gebrauche dieser Munition mit dem Jägergewehr die Skala der Bisserhöhen bloß bis auf 600 Schritt verwendet werden kann und für die Diskanz von 600—1000 Schritt abgeändert werden muß. Um nun bald zur neuen Graduation des Absehens beim Jägergewehr übergehen und zugleich auch die große Kapsel bei denselben einführen zu können, ist es sehr wünschdar, daß die ältere Stauchsmunition für Jägergewehre bald aufgebraucht werde.

Wir empfehlen Ihnen baher bringend zu ben Uebungen in Schulen und Wieberholungsfurfen so viel möglich nur Stauchmunition zu verwenden und dieselbe sodann durch die neue Ordonnanzmunition zu ersetzen.

Schließlich ersuchen wir Sie, bem Departement ben Termin gefälligst bezeichnen zu wolleo, auf welden Sie mit ber Stauchmunition aufräumen zu konnen hoffen.

Berichtigung.

In letten Aufsate "Die schweizerischen Scharfschützen" haben sich einige Fehler eingeschlichen, die wir die verehrl. Leser zu berichtigen bitten. Seite 209, Spalte 2, Zeile 12 soll es heißen "Rücksch" statt "Umkehr"; S. 210, Sp. 1, 3. 39 "rationnel" statt "national"; gleiche Seite, Sp. 2, 3. 4 von unten "straffster" statt "ftrengster"; S. 212, Sp. 1, 3. 11 "Höhen" statt "Hrengster"; S. 212, Sp. 1, 3. 11 "Höhen" statt "Henen", 3. 28 "Jäger= und Zuavenbataillone" statt "Jäger und Jägerbataillone", 3. 49 "l'exécution de" statt "l'exécution des"; S. 212, Sp. 1, 3. 16 "Dandini" statt "Dandins" und 3. 30 "sind dieselben" statt sind.

Berichtigung

Bei einer Anzahl bes vorachttägigen Blattes ber Schweiz. Militär=Zeitung wurde irrthümlich ber Datum vom 20. Juni mit Nr. 25 gebruckt, ftatt vom 27. Juni mit Nr. 26, was die resp. Empfän=ger ber betreffenden Blätter gef. beachten wollen.

Die Erpedition b. Schw. Milit. 3tg.

Berlag von F. A. Brodhaus in Leipzig.

Ariegsbilder aus Amerika.

Bon B. Eftvan,

Oberft ber Cavalerie ber confoberirten Armec.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thir. 15 Mgr.

Colonel Eftvan's "Rriegsbilder aus Amerika" find ein höchst beachtenswerthes Buch, das beutsche Leser um fo mehr intereffiren wird, je weniger Buverläffi= ges und Unparteiisches bisher aus dem Rampfe zwi= schen ben Nord= und Substaaten ber amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfaffer, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Krie= gen mit Auszeichnung gedient und war durch Um= ftande genöthigt, in den Reihen der Confoderirten zu kampfen, mahrend seine personlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade biefe eigenthumliche Lage begunftigte in hohem Grabe bie Unbefangenheit seiner Beobachtung. Gelbft amerifanische Blätter nennen bie Schilderungen, welche ber Verfaffer gleichzeitig in englischer Sprache ber= ausgab, "bas Befte und bei weitem Lefenswerthefte, was über den Krieg erschienen ist".

Bu beziehen durch die Schweighaufer'iche Sortimentebuchhandlung (h. Amberger) in Bafel.

In der Stämpflischen Buchdruckerci in Bern, Bostgaffe Rr. 44, sowie in allen Buchhandlungen ift zu haben:

Die

militärischen Arbeiten im Belde.

Zaschenbuch

für schweizerische Offiziere aller Baffen.

Mit 12 Zeichnungstafeln.

Von

R. Albert von Muralt,

gewes. Major im eidgenöffischen Geniestab. Broid. Breis Fr. 3.

Der rasche Absatz von mehr als ber Salfte ber Auflage desselben ift wohl ber schönste Beweis für seine Gediegenheit.